



Veranstaltung: Lehrgang „Maschinisten“

Ausbildungseinheit: Rechtsgrundlagen

Thema:

Ausgabe: 06/2020

Zuständig: Abteilung 2

Bearbeitet von: Hans Kemper

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Straßenverkehrsrecht	3
2.1	Straßenverkehrs-Ordnung	3
2.1.1	§ 35 - Sonderrechte	3
2.1.2	§ 38 - Wegerecht	5
2.1.3	Inanspruchnahme Sonderrechte und Wegerecht	7
2.1.4	§ 34 - Unfall	9
2.2	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	9
2.3	Hessische Fahrberechtigungsverordnung	10
3	Fahrten im geschlossenen Verband	11
3.1	Straßenverkehrs-Ordnung	12
3.2	Merkmale eines geschlossenen Verbandes	12
3.3	Beginn der Fahrt	13
3.4	Durchführung der Fahrt	13
4	Unfallverhütungsvorschriften	14
4.1	Grundsätzliche Schutzmaßnahmen	14
4.2	Unfallverhütungsvorschrift - Feuerwehren	15
4.2.1	§ 6 - Persönliche Anforderungen und Eignung	15
4.2.2	§ 8 - Unterweisungen	15
4.2.3	§ 10 - Instandhaltung	15
4.2.4	§ 11 - Prüfungen	16
4.2.5	§ 15 - Verhalten im Feuerwehrdienst	16
4.2.6	§ 19 - Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen	16
4.3	Unfallverhütungsvorschrift - Fahrzeuge	17
4.3.1	§ 35 - Fahrzeugführer	17
4.3.2	§ 36 - Zustandskontrolle, Mängel am Fahrzeug	17
4.3.3	§ 44 - Fahr- und Arbeitsweise	18
4.3.4	§ 46 - Rückwärtsfahren und Einweisen	18
4.3.5	§ 55 - Anhalten und Abstellen von Fahrzeugen	18
5	Quellennachweis	19
6	Literaturnachweis	19

1 Einleitung

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten unterliegen die Maschinisten den einschlägigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Die Einhaltung dieser Vorschriften trägt dazu bei, dass bei Einsatzfahrten und sonstigen Tätigkeiten der Maschinisten ein sicheres und unfallfreies Arbeiten ermöglicht wird und die jeweiligen Aufgaben schnell und ohne Verzögerungen durchgeführt werden können.

2 Straßenverkehrsrecht

Um sicherzustellen, dass die Feuerwehren im Einsatzfall mit ihren Fahrzeugen ohne verkehrsbedingte Verzögerung schnellstmöglich zu einem Einsatzort gelangen und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen auch weitgehend ungestört tätig werden können, räumt ihnen der Gesetzgeber, abweichend von dem für alle Verkehrsteilnehmer geltenden Gleichheitsgrundsatz, besondere Vorrechte im Straßenverkehr ein. Die Inanspruchnahme dieser Vorrechte stellt einen erheblichen Eingriff in das üblicherweise vorgegebene Verhalten der Verkehrsteilnehmer dar. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die Maschinisten diese Vorrechte kennen und vor allem richtig anwenden.

2.1 Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt das Verhalten der Verkehrsteilnehmer durch Verkehrsregeln, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Im § 1 StVO ist festgelegt, dass jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Dieser Grundsatz ist auch von den Feuerwehren bei ihren Einsatzfahrten jederzeit zu beachten. Darüber hinaus dürfen Verkehrsteilnehmer gemäß § 3 StVO nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen, den persönlichen Fähigkeiten des Verkehrsteilnehmers sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Beladung anzupassen.

2.1.1 § 35 - Sonderrechte

Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung müssen grundsätzlich von allen Verkehrsteilnehmern beachtet werden. Die Feuerwehren, der Katastrophenschutz, der Rettungsdienst, die Bundespolizei, die Polizei, die Bundeswehr und der Zolldienst können gemäß § 35 StVO zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch bestimmte Sonderrechte im Straßenverkehr in Anspruch nehmen, die es ihnen ermöglichen, einen Einsatzort schnell zu erreichen. Sie sind dann von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung befreit.

Diese Sonderrechte gelten jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, das heißt, die Inanspruchnahme muss zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sein und darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen.

- Zu den **Feuerwehren** gehören alle Einheiten der öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) sowie der staatlich angeordneten oder anerkannten Werkfeuerwehren.

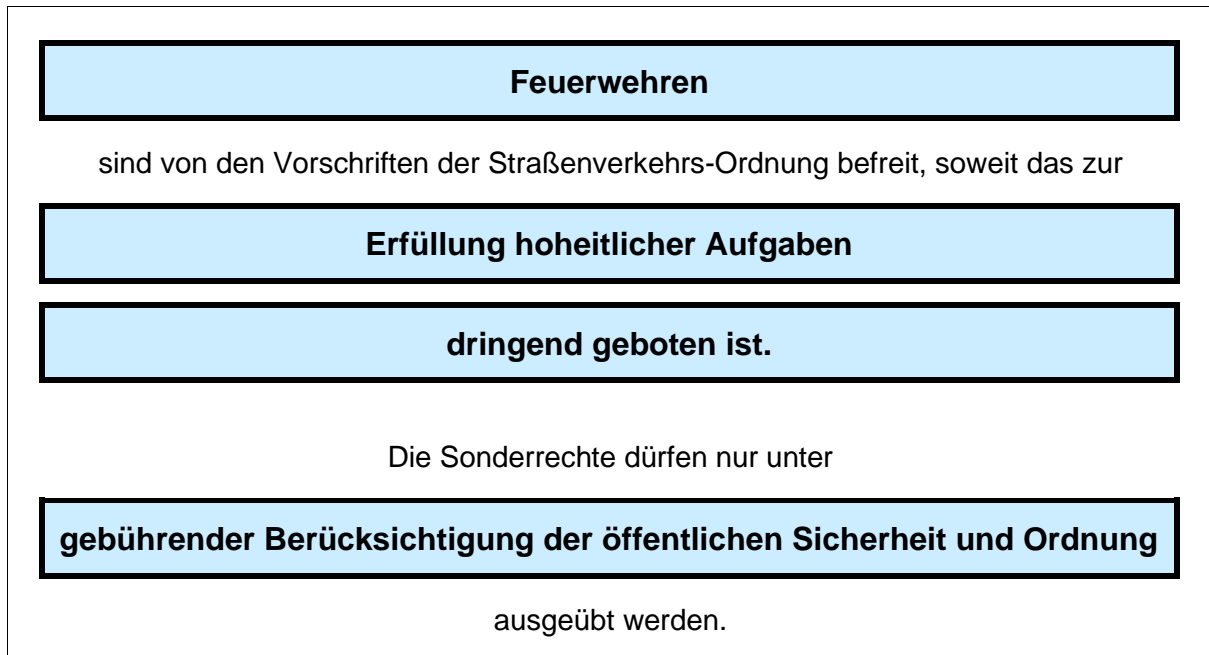


Abbildung 1: Sonderrechte gemäß § 35 StVO

- Aufgrund der Sonderrechte müssen die Feuerwehren bei ihren Einsatzfahrten und Einsatz Tätigkeiten - je nach Verkehrslage sowie Dringlichkeit des Einsatzes - bestimmte Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung ganz oder teilweise nicht beachten beziehungsweise nicht befolgen, das heißt, sie sind **von den Vorschriften befreit**. Die Befreiung gilt jedoch nur für die Vorschriften, die dem Einsatzauftrag der Feuerwehren entgegenstehen, zum Beispiel die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die Benutzung bestimmter Fahrstreifen, die Beachtung von Vorfahrtsregelungen.
- Zur **Erfüllung hoheitlicher Aufgaben** gehört die Wahrnehmung aller Pflichtaufgaben der Feuerwehren, die im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) beschrieben sind. Dazu gehören die Aufgaben, die nach Bränden, Explosionen, Unfällen oder anderen Notlagen von den Feuerwehren erfüllt werden müssen, um drohende Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden.
- Die Beanspruchung von Sonderrechten ist nur dann **dringend geboten**, wenn bei der Beachtung aller Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung die hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehren überhaupt nicht, nur unzureichend oder nicht schnell genug erfüllt werden können und somit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, muss fortlaufend eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit der schnellen Abwendung drohender Gefahren und der durch die Inanspruchnahme der Sonderrechte entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs erfolgen.
- Die Sonderrechte dürfen nur unter **gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** ausgeübt werden. Diese wichtige Einschränkung soll die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der übrigen Verkehrsteilnehmer so geringhalten, wie es nach den Umständen möglich ist. Die gebührende Berücksichtigung soll weiterhin sicherstellen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer zwar behindert oder belästigt werden dürfen, jedoch in keinem Fall gefährdet oder geschädigt werden dürfen. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung müssen also soweit wie möglich eingehalten werden.

■ Sonderrechte bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden, sondern grundsätzlich mit jedem Fahrzeug möglich. Feuerwehrangehörige, die zuhause oder am Arbeitsplatz zu einem Einsatz alarmiert werden und mit einem privaten Fahrzeug zum Feuerwehrhaus fahren, dürfen dabei Sonderrechte gemäß § 35 StVO in Anspruch nehmen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt wird.

Je nach gemeldeter Einsatzart und augenblicklicher Verkehrslage kann es bei derartigen Fahrten gegebenenfalls vertretbar sein die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Maßen zu überschreiten, auf sehr übersichtlichen Strecken mit Überholverbot zu überholen, Verkehrsinseln zu umfahren oder im Halteverbot zu halten oder zu parken.

Aufgrund der damit verbundenen Gefahren ist es dagegen nicht vertretbar die Vorfahrt des allgemeinen Verkehrs zu missachten, Kreuzungen zu überqueren, an denen eine Lichtzeichenanlage „Rot“ zeigt, Einbahnstraßen in falscher Richtung zu befahren, rechts zu überholen oder auf der Gegenseite zu fahren.

Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Feuerwehrangehörige mit ihren privaten Fahrzeugen für andere Verkehrsteilnehmer nicht oder nur schlecht erkennbar ist.

Hinweis: Die grundsätzlich zulässige Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen ist immer problematisch und erfordert höchste Konzentration und äußerste Vorsicht. Feuerwehrangehörige müssen beachten, dass es vor allem im Schadensfall unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt, wenn sie mit ihrem privaten Fahrzeug gegen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung verstoßen haben.

Von der Nutzung von Sonderrechten bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen ist aufgrund der damit verbundenen **erheblichen rechtlichen Risiken** dringend abzuraten.

2.1.2 § 38 - Wegerecht

Damit die Feuerwehren zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Einsatzort schnell erreichen, benötigen sie neben bestimmten Sonderrechten im Straßenverkehr auch freie Fahrbahnen, den entsprechenden Platz für ein schnelles Vorwärtskommen und einen Vorrang vor den übrigen Verkehrsteilnehmern.

Die besondere Verpflichtung der übrigen Verkehrsteilnehmer (Fahrer von Kraftfahrzeugen, Radfahrer und auch Fußgänger) den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren „... freie Bahn zu schaffen“ wird allgemein auch als Wegerecht bezeichnet, obwohl dieser Begriff in der Straßenverkehrs-Ordnung so nicht verwendet wird. Der betreffende § 38 StVO lautet vielmehr „Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht“.

Wenn bei bestimmten Einsatzfahrten der Feuerwehren höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten, müssen die Feuerwehren die Inanspruchnahme des Wegerechtes immer durch die gleichzeitige Verwendung des blauen Blinklichtes zusammen mit dem Einsatzhorn anzeigen.

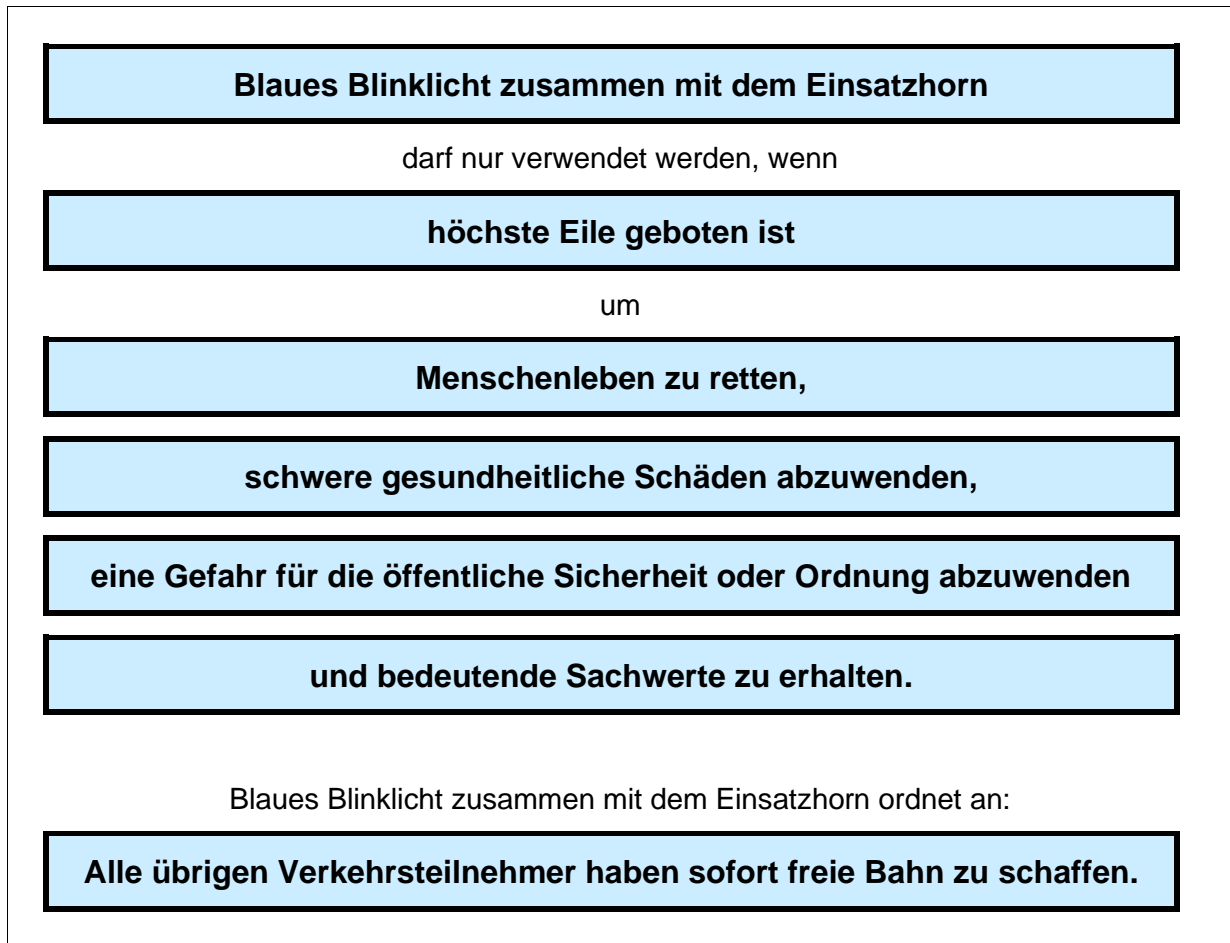


Abbildung 2: Wegerecht gemäß § 38 StVO

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren dürfen gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Kennleuchten für **blaues Blinklicht** (Rundumlicht) ausgerüstet sein, die allgemein auch als „Blaulicht“ bezeichnet werden. Zusätzlich dürfen die Fahrzeuge mit Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne ausgerüstet werden, die allgemein auch als „Frontblitzer“ bezeichnet werden.
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sind, müssen zusätzlich mit einem **Einsatzhorn** ausgerüstet werden, das heißt, mit einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz.
- Damit die übrigen Verkehrsteilnehmer die Inanspruchnahme des Wegerechtes erkennen, müssen das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn immer **zusammen verwendet** werden.
Blaues Blinklicht allein darf nur zur Warnung, bei Einsatzfahrten oder bei Fahrten von geschlossenen Verbänden verwendet werden. Es soll vor allem die übrigen Verkehrsteilnehmer vor einer Unfallstelle und Einsatzstelle warnen und dort die Einsatzkräfte vor den Gefahren des Straßenverkehrs schützen.
- Blaues Blinklicht und das Einsatzhorn dürfen jedoch nur zusammen verwendet werden, wenn **höchste Eile geboten** ist. Höchste Eile ist nur beim Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit geboten, wenn die hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehren ohne die Inanspruchnahme des Wegerechtes überhaupt nicht, nur unzureichend oder nicht schnell genug erfüllt werden kann und somit der Einsatzerfolg erheblich gefährdet wird.

- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wegrechtes sind die **Aufgaben** Menschenleben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden und auch bedeutende Sachwerte zu erhalten. Diese Voraussetzungen sind bei vielen Einsätzen der Feuerwehren grundsätzlich erfüllt. Diese Aufzählung ist abschließend, das heißt, zu anderen Zwecken darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nicht verwendet werden. Für die beabsichtigte Verwendung ist eine sachgemäße Vorwegbeurteilung maßgebend.
- Durch das blaue Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn wird angeordnet, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer **sofort freie Bahn** zu **schaffen** haben. Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen den Einsatzfahrzeugen dann ein möglichst schnelles Vorwärtskommen und ein möglichst uneingeschränktes Vorbeikommen ermöglichen. Sie müssen dazu gegebenenfalls ihre Fahrgeschwindigkeit herabsetzen, möglichst weit rechts fahren, eine Rettungsgasse bilden oder, wenn es die Situation erfordert, auch anhalten.

■ Wegerecht bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen

Feuerwehrangehörige, die zu einem Einsatz alarmiert werden und mit einem privaten Fahrzeug zum Feuerwehrhaus fahren, dürfen dabei gegebenenfalls Sonderrechte gemäß § 35 StVO aber kein Wegerecht gemäß § 38 StVO beanspruchen, da ihre Fahrzeuge nicht mit einem blauen Blinklicht und einem Einsatzhorn ausgestattet sind. Somit können die Feuerwehrangehörigen die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht entsprechend warnen und von ihnen auch nicht erwarten, dass diese den Feuerwehrangehörigen mit ihren privaten Fahrzeugen freie Bahn schaffen.

Hinweis: An privaten Fahrzeugen angebrachte beleuchtete, selbstleuchtende oder reflektierende Dachaufsetzer, zum Beispiel mit der Aufschrift „Feuerwehr im Einsatz“, sind gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht zulässig und dürfen somit bei Fahrten zum Feuerwehrhaus oder zur Einsatzstelle nicht verwendet werden.

2.1.3 Inanspruchnahme Sonderrechte und Wegerecht

Die Entscheidung, ob bei einem Einsatz die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten und somit die Inanspruchnahme bestimmter Sonderrechte und des Wegrechtes zulässig ist, muss getroffen werden, bevor die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort bekannt ist. Der Inhalt der ersten Meldung ist Grundlage für diese Entscheidung. In der Regel entscheidet der Einsatzleiter oder der jeweilige Einheitsführer (Gruppen-, Staffel- oder Truppführer) - nach Rücksprache mit der Leitstelle - im eigenen Ermessen, ob die Einsatzfahrt unter Anwendung bestimmter Sonderrechte und des Wegrechtes durchgeführt werden soll.

Wurde entschieden, dass bestimmte Sonderrechte und das Wegerecht in Anspruch genommen werden sollen, ist die gleichzeitige Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn erforderlich, die dann vom Maschinisten bedient werden. Bei der Verwendung muss berücksichtigt werden, dass das blaue Blinklicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern im dichten Verkehr gegebenenfalls nicht gesehen und das Einsatzhorn durch lauten Verkehrslärm gegebenenfalls überhört wird. Deshalb darf nicht darauf vertraut werden, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer ein herannahendes Einsatzfahrzeug rechtzeitig erkennen.

Das blaue Blinklicht allein darf nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder beim Fahren mit geschlossenen Verbänden verwendet werden. Auch ohne eingeschaltetes Einsatzhorn aber mit eingeschaltetem blauem Blinklicht kann sich ein Einsatzfahrzeug auf der Fahrt zu einer Einsatzstelle befinden. Das Einsatzhorn kann zum Beispiel aus taktischen Gründen ausgeschaltet sein, zum Beispiel bei der Anfahrt zu einer Einsatzstelle mit einer suizidgefährdeten Person. Wird dann nur das blaue Blinklicht eingeschaltet, muss aber berücksichtigt werden, dass gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern kein Wegerecht beansprucht werden kann.

Darüber hinaus sollten die Maschinisten bei Einsatzfahrten die nachfolgenden Hinweise genau beachten und sich entsprechend verhalten.

- Die Inanspruchnahme von Sonderrechten berechtigt die Maschinisten nicht zur verantwortungslosen Raserei. Die Verkehrssicherheit hat stets Vorrang gegenüber der Notwendigkeit, einen Einsatzort schnell zu erreichen.
- Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten müssen die Vorsicht und Aufmerksamkeit der Maschinisten umso größer sein, je weiter sie sich über die sonst geltenden Verkehrsregeln hinwegsetzen.
- Das Wegerecht dürfen die Maschinisten nur in Anspruch nehmen, wenn klar erkennbar ist, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn auch wahrgenommen haben und auch eine freie Fahrt gewähren.
- Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten und des Wegerechts müssen die Maschinisten die jeweiligen örtlichen Verkehrsverhältnisse, die augenblickliche Verkehrslage und eine gewisse Reaktionszeit der übrigen Verkehrsteilnehmer berücksichtigen.
- Beim Einfahren in eine unübersichtliche Kreuzung oder Abzweigung, an der eine Lichtzeichenanlage „Rot“ zeigt oder die Vorfahrt durch ein Verkehrsschild „Halt. Vorfahrt gewähren“ geregelt ist, müssen die Maschinisten in Schrittgeschwindigkeit fahren, bremsbereit sein oder auch an der Sichtlinie kurz anhalten.
- Beim Einfahren in eine verkehrsreiche Kreuzung oder Abzweigung dürfen die Maschinisten nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass auch alle übrigen Verkehrsteilnehmer rechtzeitig freie Bahn schaffen.
- Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten und des Wegerechts dürfen die Maschinisten ihre Vorrechte nicht erzwingen.
- Auch bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten oder des Wegerechts sind die Maschinisten verpflichtet, die übrigen Verkehrsteilnehmer vor Schäden zu bewahren.
- Wenn zwei Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Blinklicht und Einsatzhorn zusammentreffen (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, ...), entfällt untereinander die Verpflichtung, sofort freie Bahn zu schaffen. Die Maschinisten beziehungsweise Fahrer müssen sich dann untereinander verständigen.
- Auch bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten und des Wegerechts müssen die Maschinisten die Zeichen und Weisungen von Polizeikräften beachten.
- Werden Sonderrechte oder das Wegerecht von den Maschinisten missbräuchlich genutzt, handeln sie widerrechtlich und haften sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich.

■ Sonderrechte und Wegerecht bei Einsatzübungen

Bei Einsatzübungen dürfen die Feuerwehren Sonderrechte und das Wegerecht nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Zweck der Einsatzübung dies dringend erfordert. Dies gilt ausschließlich nur für solche Einsatzübungen, bei denen es darauf ankommt, dass auch die Anfahrt zum Übungsobjekt in den Übungsablauf wirklichkeitsnah eingebettet werden soll, um zum Beispiel eine angemessene Vorbereitung für einen Ernstfall sicherzustellen.

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten und des Wegerechts bei Einsatzübungen muss unter besonderer Beachtung der Verkehrssicherheit erfolgen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der übrigen Verkehrsteilnehmer so geringgehalten wird, wie es nach den Umständen möglich ist, und dass die übrigen Verkehrsteilnehmer zwar behindert oder belästigt, aber nicht gefährdet oder geschädigt werden.

Hinweis: Von der Nutzung des Wegerechtes durch die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn gemäß § 38 StVO bei Übungen ist aufgrund der damit verbundenen **erheblichen rechtlichen Risiken** dringend abzuraten.

2.1.4 § 34 - Unfall

Nach einem Verkehrsunfall müssen die beteiligten Personen unverzüglich anhalten, den Verkehr sichern, bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite fahren und verletzten Personen helfen. Weiterhin müssen die beteiligten Personen anderen beteiligten und geschädigten Personen bestimmte persönliche Angaben machen (Name, Anschrift, ...) und so lange am Unfallort bleiben, bis zugunsten der anderen beteiligten und geschädigten Personen erforderliche Feststellungen durch die eigene Anwesenheit ermöglicht wurden. Gegebenenfalls muss eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet und am Unfallort der eigene Name und die eigene Anschrift hinterlassen werden.

Diese Vorschriften gelten grundsätzlich auch bei einem Verkehrsunfall mit einem Feuerwehrfahrzeug auf einer Dienstfahrt oder einer Einsatzfahrt. Aufgrund der den Feuerwehren durch die Straßenverkehrs-Ordnung zugestandenen Sonderrechte ist bei einem Verkehrsunfall auf einer Einsatzfahrt, im Einzelfall und nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit durch den Einheitsführer, ein berechtigtes Entfernen von der Unfallstelle aber durchaus zulässig. Je dringender der ursprünglich gemeldete Einsatzanlass und je leichter der Verkehrsunfall, umso eher ist die Weiterfahrt gerechtfertigt.

Nach einem Verkehrsunfall darf die Einsatzfahrt nur dann fortgesetzt werden, wenn die Weiterfahrt aufgrund des ursprünglichen Einsatzanlasses dringend geboten ist. Trotzdem muss kurz angehalten werden, die Unfallfolgen festgestellt werden sowie gegebenenfalls Name, Dienststelle und Fahrzeugkennzeichen hinterlassen werden. Sind beteiligte Personen verletzt, muss in jedem Fall Erste Hilfe geleistet beziehungsweise die Versorgung der Personen sichergestellt werden. Über Funk ist die zuständige Leitstelle zu informieren, die wiederum die Polizei über den Verkehrsunfall in Kenntnis setzt.

2.2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist eine Rechtsverordnung, die Regeln für die technischen Voraussetzungen für die Zulassung von Fahrzeugen für den Verkehr auf

öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen festlegt. Sie regelt die Betriebserlaubnis und Baugenehmigung sowie die Bau- und Betriebsvorschriften. Die für die Feuerwehren wichtigen Regelungen betreffen die zusätzlichen Scheinwerfer und Leuchten, die Einrichtungen für Schallzeichen sowie die zulässigen Ausnahmen.

■ **Zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten**

Gemäß § 52 StVZO dürfen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein.

Weiterhin sind in Verbindung mit dem Rundumlicht auch Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten zulässig. Einsatzfahrzeuge dürfen darüber hinaus mit einem Heckwarnsystem mit Leuchten für gelbes Blinklicht ausgerüstet sein, das nur zur Absicherung einer Einsatzstelle dient und nur im Stand eingeschaltet oder bei Schrittgeschwindigkeit betrieben werden darf.

■ **Einrichtungen für Schallzeichen**

Gemäß § 55 StVZO müssen Kraftfahrzeuge, die mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sind, mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Ist an dem Fahrzeug mehr als ein Einsatzhorn angebracht, muss sichergestellt sein, dass jeweils nur eines betätigt werden kann.

■ **Ausnahmen**

Gemäß § 70 StVZO sind die Feuerwehren von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Die Ausnahmen ermöglichen es den Feuerwehren zum Beispiel, die zulässige Gesamtmasse eines Einsatzfahrzeuges zu überschreiten, wenn zu einem Einsatz unerwartet mehr Geräte mitgenommen werden müssen, als zur Ausstattung des Einsatzfahrzeuges gehören oder ein Einsatzfahrzeug auch dann zu nutzen, wenn Mängeln am Einsatzfahrzeug auftreten, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Fahrzeuges nur unerheblich eingeschränkt wird und die erst während einer Einsatzfahrt erkannt werden.

2.3 Hessische Fahrberechtigungsverordnung

Die Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes (Hessische Fahrberechtigungsverordnung - HFbV) regelt den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen bestimmter Einsatzfahrzeuge auf öffentlichen Straßen. Diese Fahrberechtigung wird oftmals auch als „Feuerwehrführerschein“ bezeichnet.

■ **Geltungsbereich**

Die Fahrberechtigung gilt für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 Kilogramm bis zu 4.750 Kilogramm, auch mit Anhängern (kleine Fahrberechtigung) beziehungsweise für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 Kilogramm bis zu 7.500 Kilogramm, auch mit Anhängern (große Fahrberechtigung).

Diese Fahrberechtigungen gelten bundesweit ausschließlich zur Erfüllung der festgelegten Aufgaben (Einsatzdienst, Übungsdienst, ...) der Feuerwehren und der genannten Organisationen, jedoch nur für die Einsatzfahrzeuge mit der jeweiligen zulässigen Gesamtmasse. Die Fahrberechtigungen gelten nicht für Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Aufgaben der Feuerwehren und Organisationen und nicht für Privatfahrten.

■ Voraussetzungen

Personen, die sich um die Erteilung einer kleinen Fahrberechtigung bewerben, müssen zum Führen von entsprechenden Einsatzfahrzeugen geeignet sein, mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, in das Führen eines entsprechenden Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein, in einer praktischen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, nachweisen, dass sie im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet sind und ein Führungszeugnis vorlegen.

Personen, die sich um die Erteilung einer großen Fahrberechtigung bewerben, müssen die vorgenannten Anforderungen ebenfalls erfüllen, mit der Maßgabe, dass sie in das Führen eines entsprechenden Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sind. Zusätzlich müssen sie eine Ausbildungsveranstaltung erfolgreich abgeschlossen haben, in der die Besonderheiten der Inanspruchnahme von Sonderrechten und des Wegerechtes vermittelt wurden.

■ Einweisung und Prüfung

Durch die praktische Einweisung soll die betreffenden Personen zum sicheren Führen des entsprechenden Einsatzfahrzeuges befähigt werden. Diese Einweisung obliegt den Feuerwehren und genannten Organisationen, die hierfür geeignete einweisungsberechtigte Personen bestimmen. Die Befähigung zum sicheren Führen eines entsprechenden Fahrzeuges ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nachzuweisen. Die Prüfung obliegt den Feuerwehren und den genannten Organisationen. Die Teilnahme an der praktischen Einweisung und das Bestehen der praktischen Prüfung wird durch Ausstellen einer Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung nachgewiesen.

3 Fahrten im geschlossenen Verband

Fahrten im geschlossenen Verband - im Bereich der Feuerwehren auch als „Kfz-Marsch“ bezeichnet - sind geordnete und einheitlich geführte Fahrten von Einsatzfahrzeugen größerer taktischer Einheiten (Bereitschaften, Verbände, Züge). Die taktischen Einheiten sollen zu einer festgelegten Zeit vollständig und im einsatzfähigen Zustand einen weiter entfernten Bereitstellungsraum erreichen.



Abbildung 3:
Fahrt im geschlossenen Verband!

Für die meisten Maschinisten sind Fahrten im geschlossenen Verband besondere Verkehrssituationen, da die Einhaltung der jeweiligen Regelungen (Fahrgeschwindigkeit, Abstand, ...) gewöhnungsbedürftig ist und auch eine ganz andere Fahrweise als bei den sonst üblichen Einsatzfahrten der Feuerwehren erfordert.

3.1 Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthält verschiedene Vorschriften für die Fahrten im geschlossenen Verband.

■ § 27 - Verbände

In diesem Paragraphen ist unter anderem festgelegt, dass auch für Fahrten im geschlossenen Verband die für den übrigen Verkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß gelten.

Geschlossen ist ein Verband, wenn er für die übrigen Verkehrsteilnehmer als Zusammenfassung zueinander gehörender Fahrzeuge deutlich erkennbar ist. Ein geschlossener Verband muss, wenn seine Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen, an anderen Stellen dürfen die übrigen Verkehrsteilnehmer den geschlossenen Verband nicht unterbrechen.

■ § 29 - Übermäßige Straßenbenutzung

Ein geschlossener Verband nimmt mit seinen Fahrzeugen die Straßen stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch, da die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr durch die Fahrweise der im Verband fahrenden Fahrzeuge eingeschränkt wird. Deshalb ist in diesem Paragraphen festgelegt, dass Fahrten im geschlossenen Verband einer Erlaubnis bedürfen.

■ § 35 - Sonderrechte

In diesem Paragraphen ist zunächst festgelegt, dass Feuerwehren trotz der Sonderrechte eine Erlaubnis benötigen, wenn sie mit mehr als 30 Fahrzeugen in einem geschlossenen Verband fahren wollen oder bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung. Diese Beschränkungen gelten jedoch ausdrücklich nicht für einen geschlossenen Verband mit weniger als 30 Fahrzeugen und nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

■ § 38 - Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

In diesem Paragraphen ist festgelegt, dass bei Fahrten im geschlossenen Verband blaues Blinklicht allein - ohne Einsatzhorn - verwendet werden darf.

3.2 Merkmale eines geschlossenen Verbandes

Ein geschlossener Verband besteht in der Regel aus mindestens 3 bis maximal 30 Fahrzeugen gleicher Fahrzeugart (zum Beispiel aus Feuerwehrfahrzeugen). Die Fahrzeuge eines geschlossenen Verbandes fahren in die gleiche Richtung, mit annähernd gleicher Geschwindigkeit, mit annähernd gleichem Abstand zwischen den Fahrzeugen und - bei größeren geschlossenen Verbänden - mit Zwischenräumen, die für die übrigen Verkehrsteilnehmer freigelassen werden müssen.

Jedes Fahrzeug muss als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein, zum Beispiel durch farblich unterschiedliche Flaggen an allen Fahrzeugen, durch Einschalten des Abblendlichtes an allen Fahrzeugen (auch am Tag) und durch die Verwendung von blauem Blinklicht mindestens am ersten Fahrzeug.

Für die verkehrsrechtliche und taktische Führung eines geschlossenen Verbandes ist der Führer des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung beachtet und eingehalten werden.

3.3 Beginn der Fahrt

Eine Fahrt im geschlossenen Verband muss - soweit die Lage und der Auftrag es erlauben - sorgfältig geplant und vorbereitet werden. Zur Vorbereitung gehört unter anderem die Planung des Fahrweges und die rechtzeitige Unterrichtung der Einsatzkräfte, die über das Ziel der Fahrt, den Ausgangspunkt der Fahrt (Ablaufpunkt), den voraussichtlichen Beginn der Fahrt (Ablaufzeit) und über sonstige Besonderheiten informiert werden.

Alle vorgesehenen Fahrzeuge treffen sich am festgelegten Ablaufpunkt. Dort wird ein Fahrbefehl allen Teilnehmern mündlich oder schriftlich bekannt gegeben. Dieser Befehl enthält alle Einzelheiten für die Durchführung der Fahrt, zum Beispiel die Reihenfolge der Fahrzeuge, das Ziel der Fahrt, die Fahrstrecke, die Maßnahmen für die Verkehrsregelung, die Versorgung sowie die Kommunikation. Die Fahrt beginnt dann zur befohlenen Ablaufzeit.

3.4 Durchführung der Fahrt

Die Fahrten im geschlossenen Verband werden mit einer gleichbleibenden Fahrgeschwindigkeit und unter Einhaltung von festgelegten Abständen zwischen den Fahrzeugen durchgeführt. Zu festgelegten Zeiten und an festgelegten Orten werden Pausen eingelegt.

- Die **Fahrgeschwindigkeit** eines geschlossenen Verbandes liegt in der Regel innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen 30 und 45 Kilometer pro Stunde und außerhalb geschlossener Ortschaften zwischen 60 und 70 Kilometer pro Stunde. Diese Fahrgeschwindigkeiten sollen eine gleichmäßige Fahrweise gewährleisten. Durch Verkehrszeichen vorgegebene maximale Höchstgeschwindigkeiten oder Mindestgeschwindigkeiten im Streckenverlauf sind auch von einem geschlossenen Verband zu beachten.
- Der **Abstand** zwischen zwei Fahrzeugen in einem geschlossenen Verband richtet sich nach der vorgegebenen Fahrgeschwindigkeit. Der Abstand beträgt bei Geschwindigkeiten von bis zu 50 Kilometer pro Stunde etwa 50 Meter und über 50 Kilometer pro Stunde etwa 100 Meter. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist ein Fahrzeugabstand von 10 bis 25 Meter einzuhalten, außerhalb geschlossener Ortschaften ein Fahrzeugabstand von mindestens 50 Meter und auf Kraftfahrzeugstraßen und Autobahnen ein Fahrzeugabstand von mindestens 100 Meter. Bei schlechten Sichtverhältnissen oder in besonderen Verkehrslagen kann der Abstand auf mindestens 25 Meter und innerörtlich gegebenenfalls auch auf eine Fahrzeuglänge zum vorausfahrenden Fahrzeug verkürzt werden.

Wichtig ist, dass der Abstand zwischen den Fahrzeugen nicht zu groß ist, damit die übrigen Verkehrsteilnehmer den Zusammenhang der Fahrzeuge zueinander erkennen und sie somit darauf aufmerksam werden, dass es sich nicht um einzelne Fahrzeuge handelt, sondern um einen geschlossenen Verband.

- Bei den **Pausen** wird zwischen den Technischen Halten und den Rasten unterschieden. Technische Halte dienen zur Überprüfung der Fahrzeuge, zum Nachfüllen von Betriebsstoffen, zur Erholung der Fahrer beziehungsweise zum Fahrerwechsel und gegebenenfalls zur Beseitigung leichter Schäden. Sie werden nach einer Fahrzeit von etwa zwei Stunden eingelegt und dauern etwa 20 bis 30 Minuten. Die Fahrzeuge fahren dazu auf einen Parkplatz oder ein entsprechendes Gelände oder verbleiben auf der Straße. Bei einem Verbleib auf der Straße fahren die Fahrzeuge möglichst weit rechts heran, so dass der übrige Verkehr nicht behindert und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Rasten dienen bei längeren Fahrten als Ruhepause für die Fahrer und die übrigen Einsatzkräfte, zur Ausgabe von Verpflegung und gegebenenfalls auch als Technischer Halt zur Überprüfung der Fahrzeuge. Rasten sind nach einer Fahrzeit von etwa 5 bis 6 Stunden einzulegen und sollten etwa 2 bis 3 Stunden dauern.

- Bei **Stockungen** auf der Straße müssen die vorgegebenen Abstände zwischen den Fahrzeugen möglichst weiter eingehalten werden. Der geschlossene Verband wird unverzüglich und ohne besonderen Befehl vorne und hinten abgesichert, bei längeren Verbänden oder entsprechenden Verkehrssituationen auch dazwischen.
- **Ausfallende Fahrzeuge** scheren aus dem Verband aus und halten an einer geeigneten Stelle möglichst außerhalb der Fahrbahn am rechten Straßenrand, damit der nachfolgende Verkehr nicht unnötig behindert wird. Das Warnblinklicht ist sofort einzuschalten und die vorgeschriebenen Sicherungsmittel aufzustellen. Der Ausfall des Fahrzeuges ist sofort dem Führer des Verbandes zu melden. Alle anderen Fahrzeuge des Verbandes überholen das ausgefallene Fahrzeug, damit der Verband nicht unterbrochen wird.
- Das **Ende der Fahrt** eines geschlossenen Verbandes ist das Erreichen des Bereitstellungsräume (Auslaufpunkt). Dort wird der Verband unter Umständen auch aufgelöst beziehungsweise - je nach taktischen Erfordernissen - neu zusammengestellt.

4 Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften sind verbindliche Rechtsnormen, durch deren Einhaltung die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschäden verringert oder ausgeschlossen werden kann. Die kommunalen Träger der Feuerwehren, die Feuerwehren, deren Führungskräfte und alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Vorschriften genau zu befolgen.

4.1 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

Die Beseitigung von Gefahren im Tätigkeitsbereich der Feuerwehren muss das vorrangige Ziel aller Schutzmaßnahmen sein. Die vollständige Beseitigung der Gefahren ist jedoch nicht immer möglich. Deshalb müssen die Gefahren durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, durch die Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen oder durch ein sicherheitsgerechtes Verhalten begrenzt werden.

Zu den grundsätzlichen Schutzmaßnahmen im Tätigkeitsbereich der Maschinisten gehört vor allem die Einhaltung von Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Bedienungsanleitungen der Hersteller von Fahrzeugen, Pumpen und Geräten, das Tragen der Mindestschutzausrüstung und der zusätzlichen persönlichen Schutzausrüstungen, die Verwendung von Abgasschläuchen und die Absicherung von Einsatzstellen.

4.2 Unfallverhütungsvorschrift - Feuerwehren

Die DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift - Feuerwehren“ ist die Grundlage aller Unfallverhütungsmaßnahmen im Bereich der Feuerwehren. Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die kommunalen Träger der freiwilligen Feuerwehren und für Feuerwehrangehörige im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, insbesondere bei der Ausbildung, bei Übungen und im Einsatz, sowie für die Nutzung von Feuerwehreinrichtungen.

Ergänzt wird diese Unfallverhütungsvorschrift durch die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, in der die Paragraphen der Unfallverhütungsvorschrift ausführlich erläutert werden.

Nachfolgend sind nur die Paragraphen der Unfallverhütungsvorschrift aufgeführt, die den Aufgabenbereich und Zuständigkeitsbereich der Maschinisten betreffen und für deren Tätigkeiten von besonderer Bedeutung sind.

4.2.1 § 6 - Persönliche Anforderungen und Eignung

Die Feuerwehrangehörigen dürfen nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert.

Die uneingeschränkte Eignung der Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen ist von besonderer Bedeutung. Die Eignung beeinflusst wesentlich die Sicherheit der im Feuerwehrfahrzeug mitfahrenden Feuerwehrangehörigen und die der anderen Verkehrsteilnehmer. Sie wird zum Beispiel durch eine Krankschreibung des Fahrers, durch die Einnahme berauschender oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Mittel oder Medikamente sowie durch Herz-Kreislauf-Probleme oder Unwohlsein eingeschränkt. Deshalb müssen vor allem Maschinisten ihnen bekannte akute oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

4.2.2 § 8 - Unterweisungen

Feuerwehrangehörige sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen. Sie sind darüber hinaus regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten und des Wegrechtes zu unterweisen, dies gilt insbesondere für die Unterweisung der Maschinisten.

4.2.3 § 10 - Instandhaltung

Die Instandhaltung umfasst die Wartung, die Pflege, die Inspektion und die Instandsetzung und dient der Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Feuerwehrfahrzeuge müssen unverzüglich der Benutzung entzogen werden, wenn die Schadhaftigkeit die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte.

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die für die jeweiligen Tätigkeiten befähigt und beauftragt sind, zum Beispiel von Gerätewarten und/oder auch von Maschinisten.

4.2.4 § 11 - Prüfungen

Die Ausrüstungen, Geräte und persönlichen Schutzausrüstungen sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen, die von allen Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden kann. Werden dabei Schäden, Mängel oder Einschränkungen der Schutzfunktion festgestellt, oder bestehen Zweifel an der Funktionsfähigkeit, haben die Feuerwehrangehörigen dies unverzüglich der zuständigen Führungskraft zu melden.

4.2.5 § 15 - Verhalten im Feuerwehrdienst

Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Dazu gehört unter anderem das sichere Verhalten der Feuerwehrangehörigen zum Schutz vor den Gefahren durch den Straßenverkehr, durch die Abgase von Verbrennungsmotoren oder durch den Lärm von Motoren und Aggregaten.

Werden die Feuerwehrangehörigen am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet, müssen sie durch Absperrmaßnahmen und Warnmaßnahmen geschützt werden. Zu den Absperrmaßnahmen gehören zum Beispiel das Aufstellen von Verkehrsleitkegel oder die Sperrung von Straßen, zu den Warnmaßnahmen zum Beispiel das Tragen von Feuerweherschutzbekleidung mit ausreichender Warnwirkung oder Warnkleidung (Warnwesten), die Kennzeichnung durch Schilder und Signalgeräte und am Einsatzfahrzeug das Einschalten der Warnblinkanlage, des blauen Blinklichts oder des Heckwarnsystems.



Abbildung 4:
Warnung durch Schilder und Signalgeräte

Weiterhin ist es erforderlich Verbrennungsmotoren so zu betreiben, dass die Feuerwehrangehörigen nicht durch die Abgase gefährdet werden. Beim Standbetrieb von Verbrennungsmotoren (auch im Freien) sind Abgasschläuche zur Ableitung der entstehenden Abgase zu verwenden. Die Abgasschläuche sind so zu verlegen, dass die austretenden Abgase nicht auf Personen gerichtet sind. Die vorherrschende Windrichtung ist dabei zu beachten.

Gefährdungen durch Lärm entstehen insbesondere an Bedienständen eingebauter Feuerlöschkreiselpumpen, an Tragkraftspritzen oder an tragbaren Stromerzeugern. In Abhängigkeit von der Lautstärke und der Aufenthaltsdauer im Lärmbereich müssen Gehörschützer benutzt werden, zum Beispiel Kapselgehörschützer oder mindestens Gehörschutzstöpsel.

4.2.6 § 19 - Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen die Feuerwehrangehörigen nicht gefährdet werden. Gefährdungen beim Verladen und Entladen von Geräten und Ausrüstungen können

zum Beispiel vermieden werden, wenn die Auszüge und die Klappen am Fahrzeug unmittelbar nach der Geräteentnahme geschlossen beziehungsweise eingeschoben werden und die Ausrüstungen und Geräte so verlastet und gesichert werden, dass sie sich insbesondere während der Fahrt nicht unbeabsichtigt bewegen können.

Feuerwehrfahrzeuge dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gefahren werden, die ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben und im Umgang mit diesen Fahrzeugen unterwiesen sind. Zur Befähigung gehört eine entsprechende Fahrerlaubnis für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug. Die erworbene Fahrerlaubnis ist im Führerschein eingetragen. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins von Einsatzkräften ist regelmäßig durch die Leitung der Feuerwehr zu überprüfen. Die Feuerwehrangehörigen haben bei Verlust der notwendigen Fahrerlaubnis die Leitung der Feuerwehr hierüber zu informieren.

Zur Unterweisung im Umgang mit Feuerwehrfahrzeugen gehören die Einweisungen und die regelmäßigen Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen. Weiterhin sind die Feuerwehrangehörigen beziehungsweise die Maschinisten regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie mit Feuerwehrfahrzeugen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn fahren.

4.3 Unfallverhütungsvorschrift - Fahrzeuge

Für die Feuerwehren gelten neben der DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift - Feuerwehren“ auch andere, für einzelne Tätigkeiten der Feuerwehren zutreffende Vorschriften, Regeln und Informationen, die in der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ aufgeführt sind. Für die Tätigkeiten der Maschinisten sind insbesondere die folgenden Anforderungen der DGUV Vorschrift 71 „Unfallverhütungsvorschrift - Fahrzeuge“ von Bedeutung.

4.3.1 § 35 - Fahrzeugführer

Mit dem selbstständigen Führen von Fahrzeugen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die körperlich und geistig geeignet sind, die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind, die ihre Befähigung mit einer amtlichen Fahrerlaubnis gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Sie müssen vom Unternehmer zum Führen des Fahrzeuges bestimmt sein.

4.3.2 § 36 - Zustandskontrolle, Mängel am Fahrzeug

Der Fahrzeugführer, das heißt der Fahrer des Fahrzeuges, hat vor Fahrtritt die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeuges zu prüfen und während des Betriebes den Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten. Da diese Prüfungen vor Einsatzfahrten zeitbedingt nicht im vollen Umfang möglich sind, ist die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen unbedingt nach jeder Fahrt zu prüfen („Nach der Fahrt ist vor der Fahrt!“). Erfolgt die Übernahme von Feuerwehrfahrzeugen zum Beispiel im Schichtdienst, ist die Wirksamkeit bei Schichtbeginn zu prüfen.

Der Fahrzeugführer hat festgestellte Mängel entsprechend den Regelungen der jeweiligen Feuerwehr zu melden, zum Beispiel dem Gerätewart, dem Einheitsführer oder beim Fahrerwechsel auch dem nachfolgenden Fahrzeugführer. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrzeugführer den Betrieb des Fahrzeuges sofort einzustellen.

4.3.3 § 44 - Fahr- und Arbeitsweise

Der Fahrzeugführer, das heißt der Fahrer, hat seine Fahrweise so einzurichten, dass er das Fahrzeug sicher beherrscht. Er muss insbesondere die Fahrbahn-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnisse, die Fahreigenschaften des Fahrzeuges sowie die Einflüsse durch die Beladung berücksichtigen.

4.3.4 § 46 - Rückwärtsfahren und Einweisen

Bestimmte Verkehrsvorgänge, wie das Rückwärtsfahren, das Zurücksetzen, zum Beispiel beim Wenden oder das Durchfahren unübersichtlicher Stellen, sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Durch eine ausreichende Fahrpraxis und ein vorausschauendes Fahren lassen sich derartige Verkehrsvorgänge gegebenenfalls vermeiden. Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn es unvermeidbar ist und wenn sichergestellt ist, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet werden. Kann der Fahrzeugführer das nicht sicherstellen, muss er sich von einem Einweiser mit Handzeichen einweisen zu lassen.

Der Einweiser muss ausreichende Kenntnisse haben, um Verkehrsvorgänge beurteilen zu können und darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen. Er darf sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten.

4.3.5 § 55 - Anhalten und Abstellen von Fahrzeugen

Die Fahrzeuge sind beim Abstellen gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern, zum Beispiel auf ebenem Gelände durch Betätigen der Feststellbremse oder Einlegen des kleinsten Ganges, auf stark unebenem Gelände oder im Gefälle durch Betätigen der Feststellbremse, Benutzen von Unterlegkeilen und Einlegen des kleinsten oder gegenläufigen Ganges. Statt des Einlegens eines Ganges muss bei Fahrzeugen mit automatischem Getriebe die Parksperrung - soweit vorhanden - eingelegt werden.

5 Quellennachweis

Hans Kemper, Geseke

- Abbildung 1 und 2

Marc Köppelmann, Paderborn

- Abbildung 3 und 4

6 Literaturnachweis

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“, Ausgabe: Juni 2018, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Berlin

DGUV Vorschrift 71 „Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge“, aktualisierte Fassung August 2007, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Berlin

DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, Ausgabe: Juni 2018, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Berlin

DGUV Information 205-024 „Unterweisungshilfen für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben“, Ausgabe: März 2016, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Berlin

Dr. Gerhard Nadler: „Straßenverkehrsrecht für Feuerwehr und THW“, Ausgabe: Dezember 2011, ecomed SICHERHEIT, Landsberg